



Besondere Hinweise zu den befestigten Bodenflächen

Befestigte Bodenflächen sind – neben den Dachflächen – grundsätzlich **komplett** an die öffentliche Kanalisation anzuschließen (z. B. mittels Hofabläufe, Aco-Drain-Rinne etc.).

Sollten Sie planen, Teile der befestigten Flächen (z. B. Terrasse, Zuwegung zur Haustür) auf dem eigenen Grundstück versickern zu lassen, empfiehlt es sich, dies **im Vorfeld** mit der Stadt Lennestadt abzustimmen. So lassen sich spätere Unannehmlichkeiten vermeiden.

Eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers auf die öffentliche Straße ist nicht erlaubt!

Befestigte Bodenflächen werden in „wasserundurchlässig“ oder „teildurchlässig“ unterteilt. Sollten Sie Ihre Bodenflächen mit teildurchlässigem Material befestigen, achten Sie bitte auf eine genaue Angabe, wie das Niederschlagswasser beseitigt wird. Bei der Angabe „teildurchlässig“ ist nicht zwingend von Versickerung auszugehen. Zum Beispiel ist sog. „Öko-Pflaster“ zwar teildurchlässig, eine vollständige Versickerung auf dieser Fläche erfolgt jedoch nicht. Das verbleibende Niederschlagswasser ist demnach dem Kanal zuzuführen.

Bei einer einleitenden, teildurchlässigen befestigten Bodenfläche werden durch die Stadt Lennestadt Minderungen der Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter gegenüber den wasserundurchlässigen, voll versiegelten Flächen gemäß der satzungsrechtlichen Regelungen vorgesehen. Des Weiteren ist die Verwendung von teildurchlässigem Material durch entsprechende Nachweise wie z. B. Rechnungen/Lieferscheine oder Herstellernachweise zu belegen. Nur so können Sie von der Gebührenreduzierung profitieren!

Der Anschluss der befestigten Bodenflächen an den städtischen Kanal ist innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung **unaufgefordert** der Stadt Lennestadt mitzuteilen (§ 4a Abs. 3 Abwassergebührensatzung)